Fragenkatalog

Vernehmlassung Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO)

1. **Grundsätzliches** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1)
   Sind Sie mit der im beiliegenden Entwurf vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) einverstanden?

Teilweise. Der 2007 bis 2009 ermittelte Handlungsbedarf ist nach Auffassung von «Solothurner Banken» zu sehr vom Handlungsbedarf des Kantons bestimmt (vgl. Botschaft, p. 9). Für die Gemeinden, auf deren Finanzlage zum Teil bereits geringste Veränderungen fixer Kosten grosse Auswirkungen haben können, müsste der Finanzausgleich eigentlich eine berechenbare Grösse darstellen, was die unterbreitete Vorlage insgesamt bedauerlicherweise nicht gewährleistet, vor allem auch deshalb nicht, weil sie bewusst (vgl. Botschaft, p. 9) auf die Zusatzkosten, welche mit der neuen Solothurner Sozialgesetzgebung auf die Gemeinden zukommen können, ausblendet. Auch die im soziodemografischen Lastenausgleich (vgl. Botschaft, p. 17) vorgesehenen drei Parameter (Ausländer-Quote, EL-Quote, Jugendkoeffizient) bilden das Gros der den Gemeinden drohenden Zusatzkosten in keiner Art und Weise ab. Bedauerlich ist des Weiteren, dass, wiederum bedingt durch die Ausblendung der Sozialkosten, letztlich alle drei Finanzierungsvarianten zur Dotation der Ausgleichsgefässe nicht geeignet sind, sich ein Bild über die zukünftige Finanzlage der Gemeinden machen zu können (fehlende Transparenz). «Solothurner Banken» gestattet sich zudem die Kritik, dass die Vorlage insgesamt allzu sehr auf den bekannten Wunsch des Kantons nach vermehrten Gemeindefusionen ausgerichtet ist. Gemeindefusionen gefährden oder zerstören generell den Steuerwettbewerb und sind daher, wenn kein Grenznutzen nachgewiesen werden kann (tieferer Gemeindesteuersatz in der fusionierten Gemeinde - soweit ersichtlich, kann dies leider für keine der in den letzten Jahren fusionierten Gemeinden konstatiert werden) abzulehnen bzw. nicht durch ein artfremdes Instrument (Finanz- und Lastenausgleich) zu forcieren.

2. **Steuerung und Wirksamkeitsbericht** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)
   Sind Sie mit dem "Instrument" des Wirksamkeitsberichts (§ 4 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG), welcher periodisch Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs gibt und mögliche Massnahmen für die kommende Periode erörtert, einverstanden? Wie beurteilen Sie die ergänzende jährliche Steuerungsmöglichkeit (§§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 4, 15 Abs. 2 sowie 16 Abs. 1 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG)?

Das Instrument des Wirksamkeitsberichts ist an und für sich ein taugliches; problematisch ist, dass die aus den Ergebnissen der Berichte zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumente letztlich ausschliesslich dem Regierungsrat und dem Kantonsrat zustehen, die beide durchaus Ziele verfolgen könnten, die im Widerspruch zu denjenigen betroffener Gemeinden stehen könnten. Hier empfehlen wir eine Ergänzung des Instrumentariums.

3. **Ressourcenausgleich** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2.1)
   Wie beurteilen Sie den zweistufigen Ressourcenausgleich (1. Disparitätenausgleich durch die Gemeinden; 2. Mindestausstattung durch den Kanton; §§ 5 – 11 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG)?

Die Zweistufigkeit an sich, d.h. der vorgeschlagene Mechanismus als solcher, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Am horizontalen/vertikalen Mechanismus könnte auch in einer überarbeiteten Vorlage festgehalten werden.

4. **Lastenausgleiche** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2.2)
   Wie beurteilen Sie die vom Kanton finanzierten drei Lastenausgleiche: geografisch-topografischer Lastenausgleich, soziodemografischer Lastenausgleich und Zentrumslastenabgeltung (§§ 12 - 16 des Beschlussesentwurfes)?

Während der geografisch-topografische Lastenausgleich grundsätzlich nachvollziehbar ist (keine entlegene Gemeinde ist für ihre Entlegenheit verantwortlich), ist «Solothurner Banken» bei den beiden übrigen Lastenausgleichen skeptisch. Der soziodemografische Lastenausgleich etwa enthält als Berechnungsgrösse die sog. Ausländerquote, die, auch wenn sie dem (nationalen) NFA entnommen worden zu sein scheint (vgl. Botschaft, p. 17) letztlich skurril ist, weil sie suggeriert, dass die volkswirtschaftliche Leistungskraft einzelner Subjekte von deren Staatsangehörigkeit abhängig sei. Auch der geplanten intensiveren Zentrumslastenabgeltung ist skeptisch zu begegnen, auf jeden Fall dann, wenn sie (vgl. Botschaft, p. 18) weitgehend oder allein auf den (gemäss der «Kantonalen Finanzstatistik Einwohnergemeinden») «signifikant über dem kantonalen Durchschnitt» liegenden Nettoaufwendungen (der Zentren, also der Städte) fussen soll. Städte könnten, wie sie dies bereits bisher gelegentlich tun, unter dem Schutz des neuen Rechts noch grosszügiger als bisher teilweise ausschliesslich eigennützige politische Desiderata erfüllen und zu deren Finanzierung Kreise in die Pflicht nehmen, die davon unter Umständen in keiner Art und Weise profitieren. Zur Vermeidung von Missbräuchen wäre es etwa denkbar, anlässlich vorliegender Gesetzesrevision den Anrainergemeinden von Zentrumsgemeinden ein Mitspracherecht beim Beschluss über kostenintensive Aufwendungen einzuräumen.

5. **Schülerpauschalen** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3.3)
   Wie beurteilen Sie das neue System der Schülerpauschalen sowie deren Ausgestaltung (§ 47bis Volksschulgesetz)?

Der Übergang zur Schülerpauschale ist grundsätzlich begrüssenswert; bei der Rechengrösse fehlt als ausgleichendes Element jedoch ein Instrument, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass die Kosten der Gemeinden nicht nur von der Schülerzahl abhängig sind, sondern auch von der Altersstruktur des Lehrkörpers: Gemeinden mit älterem (erfahrenerem!) Lehrkörper würden nach neuem Modell schlechter fahren als Gemeinden mit jüngerem Lehrkörper.

6. **Globalbilanz, finanzielle Auswirkungen** (vgl. Botschaft Ziffer 2.5)
   Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft (ab Ziffer 2.5.2.2 und 9.1 - 9.3) insgesamt und für Ihre Gemeinde?

«Solothurner Banken» ist der Auffassung, dass über eine Finanz- und Lastenausgleichsvorlage erst entschieden werden kann, wenn über den zukünftigen Verteiler der Kosten, die aufgrund der neuen Sozialgesetzgebung entstehen werden, Klarheit besteht.

7. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

«Solothurner Banken» empfiehlt die Überarbeitung der Vorlage im Sinn der in dieser Vernehmlassung geäusserten Kritik und der Anregungen.

Solothurn, 27. September 2013

Solothurner Banken
Die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute

Der Präsident

Markus Boss